



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZG – Klausur
10. Januar 2022
ZG – I/22 = am 16.8.2024**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwältin Marita Hevermehl

per beA

Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg

Goethestraße 9
26123 Oldenburg
Tel.: 0441/656 545
Fax: 0441/656 544
rain.marita.hevermehl@recht.de
IBAN:DE03 9877 7869 0026 9735 80
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID:DE178 513 939

Mein Zeichen: **151/20 MR**

16.10.2020

K l a g e

der Frau Deborah Springer, Woltersdamm 4, 26655 Westerstede

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Reiser, Oldenburg

g e g e n

INTRA Allgemeine Versicherung AG, diese vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Barbara Müller, Max Hubermann und Thilo Kranich, Königsberger Straße 5, 69124 Heidelberg, Versicherungsnummer: 169362

-Beklagte-

wegen Tierhaftpflichtschaden;
vorläufiger Streitwert: 7.000 €

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantrage ich,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 7.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Ansprüche wegen eines Tierhaftpflichtschadens geltend, der sich auf einer Weide in Westerstede ereignete.

Am 03.06.2019 graste das Pferd der Klägerin „Dilara“, welches diese erst 3 Wochen zuvor als Reitpferd gekauft hatte, auf einer abgetrennten Weide in Zaunnähe. Plötzlich und ohne Vorwarnung wurde es von dem Pferd auf der Nachbarweide, das bei der

Beklagten versichert ist, durch den Zaun hindurch getreten. Der Vorfall konnte auch von mehreren Personen, die an den Zäunen der Nachbarweide gearbeitet hatten, beobachtet werden.

- Beweis:** 1. Zeugnis der Viola Zybulka, Hohenkamp 32, 27777 Ganderkesee
2. Zeugnis des Hanno Springer, zu laden über die Klägerin

Durch den Tritt zog sich das Pferd der Klägerin einen Griffelbeinbruch zu und musste zweimal operiert werden. Es ist seitdem weder als Sport- noch als Reitpferd einsetzbar.

- Beweis:** 1. tierärztlicher Bericht vom 15.11.2019 (**Anlage K1**)
2. Sachverständigengutachten

Die Klägerin macht daher die Heilbehandlungskosten gegenüber der Beklagten als Haftpflichtversicherer des tatusführenden Pferdes von 7.500 € geltend, siehe Rechnung der Pferdeklinik Oldenburg vom 06.08.2019 (**Anlage K2**). Die Klägerin hat die Rechnung der Pferdeklinik Oldenburg bezahlt.

Darüber hinaus begehrt die Klägerin Ersatz für den Wert des Pferdes. Der Kaufpreis des Pferdes hatte 5.800 € betragen, was auch dessen tatsächlichem Wert entsprach. Die 10-jährige Palomino-Stute „Dilara“ stammt von „Altanus“, einem prämierten Hengst, ab. Sie verfügt über ein gepflegtes Äußeres und hat eine Größe von 1,60m. Das Pferd war angeritten, also im Freizeitbereich als Reitpferd einsetzbar, aber noch nicht für den Sportbereich (Turniere) ausgebildet.

- Beweis:** 1. Kaufvertrag vom 10.05.2019 (**Anlage K3**)
2. Sachverständigengutachten

Da das Pferd durch den Tritt gänzlich unbrauchbar ist, hat es nur noch einen Schlachtwert, der bei maximal 1.300 € liegen wird. Der Schaden für das Pferd beträgt daher 4.500 €. Zusammen mit den Heilbehandlungskosten ist der Klägerin ein Gesamtschaden von 12.000 € entstanden. Die Beklagte hat bisher auf die Rechnung der Tierklinik Oldenburg einen pauschalen Betrag von 5.000 € gezahlt, sodass insoweit noch 2.500 € offen sind.

Die Klägerin hat folglich noch eine Forderung in Höhe der restlichen Heilbehandlungskosten sowie des massiven Wertverlustes des Tieres von insgesamt **7.000 €**. Dieser Betrag wird mit der Klage geltend gemacht. Die Beklagte ist mit Datum

vom 02.06.2020 letztmalig erfolglos zur Zahlung des offenen Betrages aufgefordert worden, sodass nunmehr Klage geboten ist.

Hevermehl

Rechtsanwältin

Hinweise des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 21.10.2020 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen möchte, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen sowie binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese Verfügung und die Klage sind der Beklagten am 23.10.2020 zugestellt worden.

Frau
Deborah Springer
Woltersdamm 4
26655 Westerstede

Geschäftsführer:
Dr. Marianne Kruse
Dr. Jan-Simon Schuster
Telefon: 0441 – 647 866
Telefax: 0441 – 647 867
kontakt@pferdeklunik-oldenburg.de
IBAN:DE18 2840 8699 1015 2856 11
BIC: NOLADE28OLG
USt-ID:DE297812943

15.11.2019

Attest/Bericht

Besitzer: Deborah Springer

Pferd: Dilara, Pferd, Palomino, 30.04.2009

Behandelnder Tierarzt: Dr. Jan-Simon Schuster

Am 11.06.2019 stellten Sie Ihr o.g. Pferd wegen einer hochgradigen Lahmheit in unserer Klinik vor. Laut Vorbericht handelt es sich um eine Schlagverletzung gegen das linke Vorderfußwurzelgelenk.

Das Pferd war lahm vorne links mit einer offenen Wunde und einer hochgradigen Schwellung am linken Röhrbein.

Die röntgenologische Untersuchung ergab eine zweifache Fraktur des Griffelbeins mit Beteiligung des Carpalgelenkes. Die Behandlung erfolgte mittels Operation mit Osteosynthese (Schraubfixation) in Vollnarkose. Die postoperative Phase verlief ohne Komplikationen und das Pferd belastete die Gliedmaße im Schritt gut.

Am 08.11.2019 wurde eine röntgenologische Nachkontrolle durchgeführt.

Prognose: Aufgrund der zweifachen Fraktur im Vorderfußwurzelgelenk (Griffelbein) am linken Vorderbein sind hochgradige arthritische Veränderungen entstanden. Diese führen zu einer chronischen Lahmheit und zu einer dauerhaften Unbrauchbarkeit des Pferdes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan Schuster

PFERDEKLINIK OLDENBURG GMBH

WE CARE ABOUT YOUR HORSE

Anlage K2



5

PFERDEKLINIK OLDENBURG GMBH * FREESENWEG 46 * 26131 OLDENBURG

Frau
Deborah Springer
Woltersdamm 4
26655 Westerstede

Geschäftsführer:
Dr. Marianne Kruse
Dr. Jan-Simon Schuster
Telefon: 0441 – 647 866
Telefax: 0441 – 647 867
kontakt@pferdeklunik-oldenburg.de
IBAN:DE18 2840 8699 1015 2856 11
BIC: NOLADE28OLG
USt-ID:DE297812943

06.08.2019

Rechnung 57981/19-0077551RK

Sehr geehrte Frau Springer,

für tierärztliche Leistungen und Medikamente erlauben wir uns zu berechnen:

Pferd: Dilara, Palomino, 30.04.2009

Datum	Anlass: Klinikaufenthalt Griffelbeinfraktur	Betrag in € (brutto)
11.06.2019- 10.07.2019	stationärer Aufenthalt: OP, Nachsorgeuntersuchungen, Verbandsmaterial, schmerzlindernde Medikamente, Tetanus-Serum	6.200,00
20.06.2019	Augensalbe	200,00
27.06.2019	Augensalbe	200,00
11.06.2019- 10.07.2019 (30 Tage)	Stallgeld, Spänebox: 30 € / Tag	900,00
	Gesamtkosten (brutto)	7.500,00

Bitte überweisen Sie **7.500,00 €** bis zum **27.08.2019** auf das oben angegebene Konto.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Meyer

Meyer

Sachbearbeiterin

§§

Dr. Roland Riese
Rechtsanwalt

§§

per beA

Landgericht Oldenburg

Elisabethstraße 7

26135 Oldenburg

Deidesheimer Straße 43

68309 Mannheim

Tel.: 0621/988755

Fax: 0621/988756

ra.roland.riese@kanzlei.de

IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599 88

BIC: NOLADE21GSO

USt-ID.: DE 186 532 789

Mein Zeichen: 337/20

Datum: 04.11.2020

In dem Rechtsstreit

Springer ./.. INTRA Allgemeine Versicherung AG

Az. 1 O 282/20

vertrete ich die Beklagte. Diese wird sich gegen die Klage verteidigen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus dem behaupteten Vorfall vom 03.06.2019 keinen Anspruch.

Die Beklagte ist als Tierhalterhaftpflichtversicherung bereits nicht passivlegitimiert, weil es gegen eine solche Versicherung, im Gegensatz zu einer Pflichtversicherung, keinen Direktanspruch gibt.

Lediglich vorsorglich wird noch ergänzt:

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass das bei der Beklagten versicherte Pferd „Scarlett“ (braune Stute) das Pferd der Klägerin „Dilara“ getreten hat und es dadurch zu einem Griffelbeinbruch gekommen ist. Der von der Klägerin vorgelegte Bericht der Pferdeklinik Oldenburg und die Rechnung beziehen sich nämlich auf eine Vorstellung der Stute am 11.06.2019, also eine Woche nach dem behaupteten Tritt.

Selbst, wenn eine Haftung bestünde, müssten die Kosten für eine Augensalbe in Abzug gebracht werden. Die Verabreichung einer Augensalbe hat erkennbar nichts mit einer behaupteten Verletzung am linken Bein zu tun. Schließlich müsste sich die Klägerin ersparte Aufwendungen anrechnen lassen: In den Kosten für Stallgeld und Spänebox von 30 € / Tag sind Futterkosten von jeweils 10 € / Tag enthalten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Diese Kosten sind als Sowieso-Kosten mit insgesamt 300 € (30 Tage x 10 €) abzusetzen.

Unabhängig von den vorgenannten Einwendungen kann auch kein vermeintlicher Gesamtschaden von 12.000 € entstanden sein. Denn die Klägerin kann nicht gleichzeitig mit den verlangten Tierarztkosten eine Heilung (quasi eine Reparatur) verlangen und zugleich auf Totalschadenbasis abrechnen, indem sie so tut, als wäre Ersatz für ein verstorbenes Pferd (abzüglich Restwert) zu leisten.

Schließlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die Klägerin im Falle eines bestehenden Anspruchs auch die von ihrem Pferd ausgehende Gefahr anrechnen lassen müsste.

Soweit die Beklagte Zahlungen erbracht hat, stehen diese auch einer Rechtsverteidigung nicht entgegen, da die Beklagte die vorgerichtlich vorgenommene Zahlung von 5.000 € ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, jedoch ausdrücklich auf die Rechnung der Pferdeklinik Oldenburg vom 06.08.2019 erbracht hat.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Riese
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Der Schriftsatz des Beklagtenvertreters ist der Klägervorteilerin auf Grund der Verfügung des Gerichts vom 10.11.2020 am 12.11.2020 zugestellt worden. Der Klägerin ist eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen gesetzt worden.

Rechtsanwältin Marita Hevermehl

per beA

Landgericht Oldenburg
Elisabethstraße 7
26135 Oldenburg

Goethestraße 9
26123 Oldenburg
Tel.: 0441/656 545
Fax: 0441/656 544
rain.marita.hevermehl@recht.de
IBAN:DE03 9877 7869 0026 9735 80
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID:DE178 513 939

Mein Zeichen: **151/20 MR**

24.11.2020

In dem Rechtsstreit

Springer ./ INTRA Allgemeine Versicherung AG

1 O 282/20

wird die Klage gegen

Frau Saskia Bäuml, Am Hasenhügel 5, 27777 Ganderkesee,
erweitert.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 7.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Die Klage wird nunmehr gegen die Tierhalterin, Frau Saskia Bäuml, erweitert, für den Fall, dass kein Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung besteht.

Die Beklagte Bäuml wird zusätzlich in Anspruch genommen. Ihre Haftung ergibt sich aus § 833 BGB.

Es ist richtig, dass das Pferd erstmals am 11.06.2019 in die Pferdeklinik nach Oldenburg verbracht worden ist. Die Klägerin wollte nach dem Tritt erst einmal abwarten, ob das Bein am nächsten Tag wieder gut sein würde, wie es häufig bei

Pferden der Fall ist. Als sich dann herausstellte, dass das Bein nicht besser, sondern immer dicker wurde, benachrichtigte die Klägerin zunächst die Tierärztin Dr. Dauter. Diese verabreichte der Stute Schmerzmittel und eine Salbe und teilte mit, dass das Bein geröntgt werden müsse. Daraufhin suchte die Klägerin am 11.06.2019 die Pferdeklinik Oldenburg auf. Das Pferd wurde dort auch gleich untersucht und „aufgenommen“.

Auch, wenn die bisherige Zahlung der Versicherung „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ geleistet wurde, hat die Klägerin Anspruch auf den klageweise geltend gemachten „Rest“ ihres Schadens. Die Klägerin und insbesondere ihr Pferd konnten schließlich nichts dafür, dass es zu dem Tritt und den Verletzungen gekommen war.

Hevermehl
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 27.11.2020 das schriftliche Vorverfahren auch gegenüber der Beklagten zu 2) angeordnet und ihr aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen möchte, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen sowie binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese Verfügung und die Klage sind der Beklagten zu 2) am 01.12.2020 zugestellt worden.

§§

Dr. Roland Riese
Rechtsanwalt

§§

per beA

Landgericht Oldenburg

Elisabethstraße 7

26135 Oldenburg

Deidesheimer Straße 43

68309 Mannheim

Tel.: 0621/988755

Fax: 0621/988756

ra.roland.riese@kanzlei.de

IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599 88

BIC: NOLADE21GSO

USt-ID.: DE 186 532 789

Mein Zeichen: 337/20**Datum: 15.12.2020**

In dem Rechtsstreit

Springer ./.. INTRA Allgemeine Versicherung AG u.a.**Az. 1 O 282/20**

zeige ich an, dass ich auch die Beklagte zu 2) vertrete. Diese wird sich gegen die Klage verteidigen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage insgesamt abzuweisen.

Ich weise zunächst darauf hin, dass die unter eine Bedingung gestellte Parteierweiterung unzulässig ist.

Im Übrigen ist die Klage auch hinsichtlich der Beklagten zu 2) abweisungsreif. Die Beklagte zu 2) macht sich insoweit das Vorbringen der Beklagten zu 1) aus der Klageerwiderung vom 04.11.2020 zu Eigen.

Insbesondere wird der Tritt durch das Pferd der Beklagten zu 2) auch von dieser mit Nichtwissen bestritten. Die Beklagte zu 2) war am besagten Tag nicht an der Weide. Darüber hinaus wird bestritten, dass das Pferd einen Wert von 5.800 € hatte. Das Pferd war kaum geritten und verfügte auch nicht über vollständige Papiere. Aus diesem Grund hält die Beklagte zu 2) es für wahrscheinlich, dass das Pferd nicht für 5.800 €, sondern lediglich für 800 € an die Klägerin verkauft worden ist.

Riese

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 11.01.2021 Termin zur Güteverhandlung, mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme bestimmt auf den 05.05.2021 und prozessleitend die Zeugen Zybulka und Springer geladen.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Oldenburg

05.05.2021

Geschäftsnummer: 1 O 282/20

Gegenwärtig: Vorsitzender Richter am Landgericht Westfahl als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Springer ./ INTRA Versicherung AG u.a.

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. mit der Klägerin Rechtsanwältin Hevermehl,
2. mit der Beklagten zu 2) und für die Beklagte zu 1) Rechtsanwalt Dr. Riese sowie
3. die Zeugen Zybulka und Springer

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt, auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und verließen sodann den Sitzungssaal.

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand mit den Beteiligten erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Es wird sodann in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Die **Klägerin**, persönlich angehört nach § 141 ZPO, erklärt: „Ich bin nicht mehr im Besitz des Pferdes „Dilara“. Ich habe das Tier zwischenzeitlich zum Schlachthändler gegeben und hierfür noch 600 € erhalten.“

Die **Klägervertreterin** erklärt: Ich nehme die Klage gegen die Beklagte zu 1) zurück und stelle im Übrigen den Antrag aus dem Schriftsatz vom 24.11.2020.

laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

Der **Beklagtenvertreter** erklärt: Ich beantrage, die Klage abzuweisen. Wegen der Klagerücknahme gegenüber der Beklagten zu 1) stelle ich Kostenantrag. Mit einer Kostenentscheidung im Urteil ist die Beklagte zu 1) einverstanden.

b.u.v.: Die prozessleitend geladenen Zeugen sollen zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Zunächst wurde die Zeugin Zybulka hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Viola Zybulka, bin 32 Jahre alt und von Beruf KassiererIn. Ich wohne in Ganderkesee und bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin mit der Klägerin befreundet. Die Beklagte kenne ich aber auch aus dem Stall. Zu dem Vorfall kann ich sagen, dass wir seinerzeit mit mehreren Personen auf der Weide waren und neue Pflöcke gesetzt haben. Auf der Weide vor uns befanden sich die Pferde der Klägerin und auf der dahinterliegenden Weide die Pferde der Beklagten zu 2). Alles war auch friedlich. Irgendwann habe ich dann ein Quietschen wahrgenommen. Ich habe hochgeschaut und gesehen, dass das Pferd „Dilara“ und die Stute der Beklagten zu 2), „Scarlett“, am „Rumbocken“ waren. Ich habe auch gesehen, dass „Dilara“ weggehumpelt ist.

Auf Nachfrage:

Einen konkreten Tritt habe ich nicht gesehen, sondern nur das, was ich eben geschildert habe. Andere Pferde waren nicht in der Nähe. Ich stand etwa 50m weit entfernt. Vorher war mit „Dilara“ auch alles in Ordnung. Damit meine ich, dass sie vorher noch nicht gehumpelt hat.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet. Die Zeugin wurde unvereidigt entlassen.

Sodann wurde der Zeuge Springer hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Hanno Springer, bin 43 Jahre alt und von Beruf Malermeister. Ich wohne in Westerstede und bin der Ehemann der Klägerin.

Entsprechend belehrt: Ich möchte aussagen.

Zur Sache:

Ich habe seinerzeit mit der Zeugin Zybulka neue Weidepflöcke gesetzt. Auf der vor uns gelegenen Weide befanden sich die Pferde meiner Frau. Auf der dahinter gelegenen Weide waren noch andere Pferde, unter anderem das große braune, um das es hier geht. Ich habe irgendwann so etwas wie einen Schrei vernommen. Als ich hochgeschaut habe, habe ich gesehen, wie das große braune Pferd der Beklagten zu 2) ausgetreten hat und Dilara auf drei Beinen weggehumpelt ist. Den Namen des Pferdes der Beklagten weiß ich nicht. Es war groß und braun.

Auf Nachfrage:

Ich habe nicht gesehen, wie ein Tritt das Pferd meiner Frau getroffen hat. Ich habe nur gesehen, wie das große braune Pferd hochgesprungen ist und ausgetreten hat. Ich

habe vorher auch gar nicht so auf die Tiere geachtet. Es war ja alles ruhig. Als ich hochgesehen habe, stand aber das braune Pferd direkt neben dem Pferd meiner Frau. Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet. Der Zeuge wurde unvereidigt entlassen.

Das vorläufige Ergebnis der Beweisaufnahme sowie die weitere Vorgehensweise wurden mit den Parteien erörtert.

Sodann verhandelten die Parteien zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme mit den eingangs gestellten Anträgen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Westfahl

Vorsitzender Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger:

Pohl

Geschäftsstellenbeamte als U.d.G.

Hinweise des LJPA: Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 05.05.2021 die schriftliche Begutachtung des Wertes des Pferdes „Dilara“ angeordnet und Dipl.-Ing. agr. Dr. Helmut Kühne zum Sachverständigen ernannt. Ausweislich des Beweisbeschlusses wurde dem Sachverständigen aufgegeben, soweit möglich, einen Mindestwert festzustellen.



Dr. Helmut Kühne
Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Zucht, Haltung und Bewertung von Pferden



14

Oyten, den 05.10.2021

Auftragsgemäß erstatte ich für das Landgericht Oldenburg zum Az. 1 O 282/20 folgendes

Sachverständigengutachten

1. Grundlage des Gutachtens

Das Gutachten stützt sich auf die Gerichtsakte, Recherchen in der online-Datenbank der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie diverse Internetplattformen mit Pferdeangeboten.

2. Gutachtauftrag

Begutachtet werden soll gemäß Beweisbeschluss vom 05.05.2021 die Behauptung der Klägerin, das Pferd Dilara habe am 10.05.2019 einen Wert von 5.800 € gehabt. [...]

5. Zusammenfassung

Unter Einbeziehung aller Informationen zum Pferd und nach Auswertung einer größeren Zahl von Vergleichspreisen zum entsprechenden Marktsegment schätze ich den ehemals gegebenen Marktwert der Stute Dilara als Freizeit-/Reitpferd zum Bewertungsstichtag auf etwa 2.000 € ein. Eine Höherbewertung auf 5.800 € ist m.E. bei zu unterstellendem rationalen Käuferverhalten nach Auswertung der vorliegenden Marktdaten nicht möglich.

Aufgrund eigener Erfahrungen sehe ich es als genauso möglich an, dass im Pferdehandel bei älteren Pferden, zu denen das zu begutachtende Pferd zählte, die zwar angeritten, aber noch nicht vollständig ausgebildet worden sind, Preise von 800 € gezahlt worden sind. Dies gilt umso eher, wenn diese Pferde – wie das zu begutachtende Pferd – über keine vollständigen Papiere verfügen.

Kühne

Sachverständiger

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 11.10.2021 den Parteivertretern jeweils eine Abschrift des Sachverständigengutachtens mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen übersandt und um Mitteilung gebeten, ob eine Zustimmung zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht. Die Parteivertreter haben jeweils mit Schriftsatz vom 25.10.2021, eingegangen bei Gericht jeweils am selben Tage, die Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Das Gericht hat sodann mit Beschluss vom 22.11.2021 eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet. Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, wurde der 15.12.2021 festgelegt. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde bestimmt auf Montag, den 10.01.2022, 14:00 Uhr, Saal 201.

Der Beschluss wurde den Parteivertretern jeweils am 24.11.2021 zugestellt. In der Folgezeit sind keine Schriftsätze der Parteien bei Gericht eingegangen.

Bearbeitungsvermerk

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag einschließlich der Kostenentscheidung. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie eine Streitwertfestsetzung sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **10.01.2022**.
3. Es ist davon auszugehen, dass die übrigen Teile des Sachverständigengutachtens nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei sind, der Sachverständige Dr. Kühne über die zur Begutachtung erforderliche Sachkunde verfügt und von zutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgegangen ist.
4. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
5. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
6. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
7. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch ergebnislos geblieben sind. Ein solches Vorgehen ist in der Fußnote kenntlich zu machen.
8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
9. Westerstede verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Oldenburg. Ganderkesee liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Delmenhorst und des Landgerichts Oldenburg.